

# Pokalspielordnung

## (KPSO) des Volleyballkreises Oberberg (VK)

### Anlage 2 zur KSpO

#### § 1 Einleitung

- (1) Die KPSO regelt mit ihren Bestimmungen, ergänzend zur VSpO, PSO sowie der KSpO, die Organisation und Durchführung von Pokalspielen im Zuständigkeitsbereich des VK.
- (2) Die Durchführung der Pokalspiele dient der Ermittlung der Pokalsieger für Damen- und Herrenmannschaften.
- (3) Pokalspiele sind Pflichtspiele gemäß § 10,1b VSpO.

#### § 2 Pflichtteilnahme von Mannschaften

Für *alle* Mannschaften jedes Mitglieds des VK, die in den Spielklassen: Bezirksliga (BeL), Bezirksklasse (BK), Kreisliga (KL), 1. Kreisklasse (1.KK) und 2. Kreisklasse (2.KK) spielen, besteht eine Teilnahmepflicht.

#### § 3 Organisation und Eingliederung der Mannschaften

- (1) Der Pokalwettbewerb wird in ein bis drei Hauptrunden und einer Finalrunde ausgetragen.
- (2) In der 1. Hauptrunde spielen die Mannschaften aus der Bezirksklasse, Kreisliga, 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse. In Ausnahmefällen können die Mannschaften der Bezirksklasse erst in die 2. Hauptrunde eingegliedert werden.
- (3) In der 2. Hauptrunde spielen die Sieger der 1. Hauptrunde und die Mannschaften aus der Bezirksliga (evtl. und Bezirksklasse).
- (4) Die 3. Hauptrunde wird mit den Siegern der 2. Hauptrunde ausgetragen, bis die entsprechende Anzahl an Mannschaften sich gemäß Abs. 5 für die jeweilige Endrunde qualifiziert haben.
- (5) Die entsprechende Finalrunde wird durchgeführt mit:
  - a) 2 (zwei) Mannschaften bei einer Teilnahme bis einschließlich 24 Mannschaften
  - b) 4 (vier) Mannschaften bei einer Teilnahme von über 24 Mannschaften
- (6) Die Spiele der entsprechenden Finalrunde finden an einem Tag nacheinander statt.

#### § 4 Auslosung

- (1) Alle Spiele müssen ausgelost werden. Freilose und Qualifikationsspiele sind möglich.
- (2) Bei allen Spielen erhält die klassentiefste Mannschaft einer Spielrunde, bei gleichklassigen Mannschaften die erstgeloste, das Heimrecht.
- (3) Der KSpW gibt die ausgelosten Spielpaarungen mindestens 3 (drei) Wochen vor den entsprechenden Spielterminen bekannt und kennzeichnet dabei die Ausrichter. Die Ausrichter müssen die Gastmannschaft(en) mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Spieltermin schriftlich einladen.

#### § 5 Spielmodus

- (1) Alle Spiele werden nach dem k.o.-System ausgetragen, d.h. die Verlierer scheiden aus dem Pokalwettbewerb aus.
- (2) Pokalspiele dürfen nur vorverlegt werden. Ausnahme: Verlegung von Samstag auf Sonntag des gleichen Wochenendes.
- (3) Die Spielberichtsbögen müssen innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach der Austragung der Spiele beim KSpW vorliegen.

#### § 6 Spielberechtigung und Sanktionen

Es gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der PSO.

#### § 7 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Für die ersten Runden ist als Schiedsrichterqualifikation die D-Lizenz für den 1. Schiedsrichter und die DK-Lizenz für den 2. Schiedsrichter ausreichend. Für das/die Endspiel(e) müssen der 1. und 2. Schiedsrichter die D-Lizenz besitzen. Bei Verstößen werden Ordnungsstrafen nach VSpO § 21,1 verhängt.
- (2) Gestellung des Kampfgerichts bei 4 Mannschaften:
  1. Spiel: leitet die erstgenannte Mannschaft des 2. Spiels,
  2. Spiel: leitet der Sieger des 1. Spiels,
  3. Spiel: leitet die Heimmannschaft oder, falls diese selber spielt, der Verlierer des 2. Spiels.Die betroffenen Mannschaften müssen das komplette Kampfgericht stellen. Bei Einzelspielen ist der Ausrichter für die Gestellung des Schiedsgerichts verantwortlich, bei Dreierbegegnungen stellt die spielfreie Mannschaft das Kampfgericht.

#### § 8 Bezirkspokal

Die Pokalsieger der Damen und Herren qualifizieren sich für die erste Pokalrunde auf Bezirksebene. Die entsprechende Meldung erfolgt durch den KSpW.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese KPSO tritt am 01.03.2011 in Kraft. Sie wurde vom Kreistag am 21.02.2011 verabschiedet..